

wie überhaupt über den ganzen Vertrag eine eingehende Aussprache mit einem Sachverständigen, dem früheren Direktor Emil Schiff in Berlin-Grünwald, herbeizuführen. Hierzu wurden von der Regierung zwei Kommissare und von der Deputation der Berichtserstatter abgeordnet. Auch der Begriff Kohlenkosten in demselben Paragraphen Absatz 4 sei vollkommen unbestimmt, er müsse zu Meinungsverschiedenheiten führen.

Im § 8 wird gesagt, daß der Staat seine Zustimmung zu Vertragsabschlüssen der E. L. G. nach dem Abschlusse des Kaufvertrags nicht versagen werde, wenn die E. L. G. eine angemessene Rentabilität nachweise. Der Begriff einer solchen sei dehnbar und daher zu verwerfen. Verträge, die einen so wichtigen Stoff wie den vorliegenden behandeln, die Interessen der Allgemeinheit so innig berühren und über eine lange Zeitdauer Geltung haben sollen, müßten so abgefaßt sein, daß Meinungsverschiedenheiten nach Möglichkeit ausgeschaltet werden.

Im § 9 verzichtet der Staat auf Rechte, die er sich sonst, mag es sich um Gemeinden oder andere Unternehmen handeln, nicht nehmen läßt. Man könnte die Frage aufwerfen, ob ein derartiger Verzicht sich überhaupt vom Staate verantworten lasse.

Als unannehmbar wurde der § 12, der sich mit einer etwaigen Übernahme des Leitungsnetzes befaßt, bezeichnet. In dem vorhergehenden Paragraphen des Vertrags ist gesagt, daß der Staat berechtigt ist, vom 31. Dezember 1930 das der E. L. G. und ihrer österreichischen Tochtergesellschaft, der S. E. L. G., gehörige Leitungsnetz mit allem Zubehör zu übernehmen. Die Absicht der Übernahme habe der Staat erstmalig am 1. Januar 1926 schriftlich anzukündigen. Wenn der Staat von dem Übernahmerecht zu dem bezeichneten Zeitpunkte keinen Gebrauch mache, so stehe es ihm frei, in Zwischenräumen von 5 zu 5 Jahren bei vorhergehender zweijähriger Anzeigefrist die Anlage auch nach dem 1. Januar 1931 käuflich zu erwerben.

Der Ablösungspreis soll sich zusammensetzen einmal aus dem Sachwert und dann aus einem Zuschlag für den Ertragswert. Der Sachwert wird auf Grund der für das Unternehmen zu führenden Geschäftsbücher bestimmt werden, und zwar steht am 1. Januar 1916 der Gesamtwert mit insgesamt 13 Millionen Mark zu Buch. Hierzu kommen bei einem etwaigen Kauf die ab 1. Januar 1916 durchgeführten Erweiterungen. Der Zuschlag für den Ertragswert soll nach dem Vertrag ermittelt werden aus dem durchschnittlichen Betriebsüberschuß der letzten 5 Betriebsjahre vor Übernahme der Anlage. Hierbei hat man vorgesehen, daß der durchschnittliche Betriebsüberschuß in der Weise bestimmt wird, daß das höchste und das niedrigste Jahr ausgeschieden und aus den 3 übrigen der Betriebsüberschuß genommen wird. In dem Vertrag ist genau bezeichnet worden, was unter Einnahme und was unter Ausgabe fällt. Der Zuschlag für den Ertragswert soll bei der Übernahme am 1. Januar 1931 das Neunzehnfache des ermittelten Betriebsüberschusses betragen. Mit jeder späteren Übernahme erfährt auch der Zuschlag eine Abminderung. Er darf bei der Übernahme am 1. Januar 1931 nicht geringer sein als 50 % des jeweiligen, nach den Bestimmungen ermittelten Sachwertes und ermäßigt sich bei jedem um 5 Jahre hingezogenen Übernahmetermin um 10 %, so daß er bei dem letzten Übernahmetermin am 1. Januar 1951 noch 10 % des Sachwertes beträgt.

Als Höchstwert des zu vergütenden Ablösungspreises, also des Sachwertes mit dem Zuschlag für den Ertragswert, gelten 175 % des nach dem Wortlaut des Vertrags zu berechnenden Sachwertes, auch wenn sich nach der vorgesehenen Berechnungsweise ein höherer Betrag ergeben sollte. Diese Bestimmungen, soweit sie sich mit dem Zuschlag für den Ertragswert beschäftigen, machten den Vertrag für die Deputation unannehmbar. Es wurde von allen Rednern der Auffassung Ausdruck gegeben, daß die E. L. G. vom ersten Tage der Vertragsdauer an lediglich auf den Ertrag wirtschaften werde, um bei der Über-